VERORDNUNG (EWG) Nr. 2709/87 DER KOMMISSION

vom 9. September 1987

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 [2], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1981/87 [4], werden Zu- und Abschläge bei den Ölsaaten angewandt, die der Standardqualität nicht gerecht werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise im Wirtschaftsjahr 1985/86 sollten diese Zu- und Abschläge, die in Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG angeführt sind, geändert werden. Bezüglich der in Spanien zur Intervention angebotenen Sonnenblumenkerne sollten unter Berücksichtigung der in diesem Mitgliedstaat angewandten Preise besondere Zu- und Abschläge vorgesehen werden.

Der im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltende Interventionspreis für Sonnenblumenkerne wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1917/87 des Rates [5] für Ölsaaten der Standardqualität mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 % festgesetzt. Die Verordnung Nr. 282/67/EWG muß entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird die Zahl „10" durch die Zahl „9" ersetzt.
2. Anlage I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.
[3] ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1987, S. 6.
[5] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.

ANHANG

„ANLAGE I

I. Ölgehalt von Raps- und Rübsensamen

Je 100 g Öl weniger oder mehr als 40 kg in 100 kg Samen, deren Gewicht nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 definierten Methode bestimmt und deren Ölgehalt entsprechend angepaßt wird, gilt ein Zu- bzw. Abschlag von 0,020 ECU.

II. Ölgehalt von Sonnenblumenkernen

Je 100 g Öl weniger oder mehr als 44 kg in 100 kg Kernen, deren Gewicht nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 definierten Methode bestimmt und deren Ölgehalt entsprechend angepaßt wird, gilt ein Zu- bzw. Abschlag von 0,025 ECU.

In Spanien beläuft sich der im vorstehenden Unterabsatz genannte Zu- bzw. Abschlag jedoch auf 0,080 ECU."